

Wahlbekanntmachung

zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in der Stadt Herzberg am Harz am 13. September 2026 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 45 b Abs. 4, § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) i.V.m. § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), in den zurzeit geltenden Fassungen, gebe ich Folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

I.

Wahltag, Stichwahl

Die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters findet **am 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt. Eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters findet am 2. Sonntag nach der Wahl, **am 27. September 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt. Für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Herzberg am Harz bildet das Gebiet der Stadt Herzberg am Harz einen Wahlbereich.

II.

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Gemäß § 21 Abs. 1 NKWG kann ein Wahlvorschlag von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45 d Abs. 2 NKWG). Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der aktuellen Fassung.

Niemand darf für mehrere gleichzeitig stattfindende Direktwahlen vorgeschlagen werden. Bei der Einreichung des Wahlvorschlags muss eine Versicherung der benannten Person beigefügt sein, dass sie eine Zustimmungserklärung entsprechend § 21 Abs. 8 NKWG nicht auch für einen anderen Wahlvorschlag für eine Direktwahl abgegeben hat (§ 45 d Abs. 5 NKWG).

III.

Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Gemäß § 45 d Abs. 3 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Darüber hinaus muss der Wahlvorschlag außerdem von 150 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Herzberg am Harz hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für die Direktwahl mehr

als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Herzberg am Harz nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Die sog. Unterstützungsunterschriften sind für den bisherigen Amtsinhaber und bei folgenden Parteien (§ 45 d Abs.4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG) nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- Die Linke (Die Linke),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

III.

Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens 15.06.2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, eine Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG eingereicht haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

IV.

Inhalt, Form und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 d ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Vordrucke zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind bei der Stadtwahlleitung erhältlich. Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden, die, jede für sich, berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 21 Abs. 11 NKWG i.V.m. § 33 Abs. 1 NKWO).

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis **Montag, den 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist) bei der Stadtwahlleitung der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, einzureichen.

Derzeit wird allerdings im Niedersächsischen Landtag ein Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (LT-Drs. 19/9623) beraten, der u.a. vorsieht, die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl (06. Juli 2026, 18:00 Uhr) vorzuziehen. Unmittelbar nach Verabschiedung dieses Gesetzes würde von der Stadt Herzberg am Harz eine entsprechende Änderungsbekanntmachung erfolgen. Es wird empfohlen, sich bereits jetzt auf die kürzere Einreichungsfrist vorzubereiten.

Herzberg am Harz, den 21.04.2026

gez. Weippert